



# Schachverein Anderssen Arolsen

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schachverein Anderssen **Bad** Arolsen“ und hat seinen Sitz in Bad Arolsen. Der Verein wurde am 7. Februar 1953 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck, Schach als Sport und Spiel auf breitester Grundlage zu pflegen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) Hessischen Schachverband e.V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977).
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln **der Meckelburg-Stiftung**, des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Schachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) ordentliche Mitglieder (**aktive Mitglieder**)
  - b) jugendliche Mitglieder (**bis zum 20. Geburtstag**)

- c) Ehrenmitglieder
- d) **Fördermitglieder**

**Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter a), b), c) und d). Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Erhalt vom Verein finanzierter Schachzeitschriften.**

**Für passive Mitglieder wird keine Spielberechtigung (Spielerpass) beim Hessischen Schachverband beantragt.**

2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf **Geschlecht, Nationalität oder Religion** werden.

3. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. **Dabei ist für die Beitragszahlungen die Einwilligung zum Bankeinzugsverfahren zu geben. Alle personenbezogenen Daten dürfen vom Verein nur für den Vereinszweck sowie für die Meldung beim Hessischen Schachverbände e.V. bzw. Landessportbund Hessen e.V. verwendet werden.**

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines **Kalenderhalbjahres** zulässig ist. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des **Kalenderhalbjahres** beim Vorstand vorliegen.

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt hat, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen des Vereins gegenüber nicht erfüllt hat.

c) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, ggf. auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen, die Einladung zur Jahreshauptversammlung vier Wochen vorher.

4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
5. Vom Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.  
Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
6. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden (ausgenommen Satzungsänderungen). **Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre.**
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Anträgen auf Satzungsänderung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.
8. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) **dem** Vorsitzenden
  - b) **dem** Schatzmeister
  - c) **dem** Schriftführer
  - d) **dem** Wettkampfleiter
  - e) **dem** Jugendwart
  - f) **dem** Pressewart
  - g) **dem Jugendsprecher**

Die Vorstandmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden. **Ausgenommen der Kombination Vorsitzender/Schatzmeister können durch ein Vorstandsmitglied zwei Ämter ausgeübt werden. Eine zusätzliche Stimme bei Abstimmungen hat das Mitglied dadurch nicht.**

**Der Jugendsprecher ist im Vorstand stimmberechtigt, wenn er von einer ordentlich einberufenen Jugendversammlung gewählt wurde. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er scheidet spätestens mit dem 21. Geburtstag aus dem Amt.**

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. **Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre.**
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandmitglieder während der Amtszeit kann der Vorstand die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
4. **Beschlussfähigkeit besteht bei mindestens vier anwesenden Vorstandmitgliedern. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. **Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds eine Ermäßigung gewähren.**
2. Der **Beitrag** ist für ein Kalenderjahr bis zum 1. April zu entrichten.
3. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihrem Beitrag in Verzug sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
4. **Weiteres regelt eine Beitragsordnung.**

## **§ 9 Ordnungen**

1. Die Jahreshauptversammlung kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Turnierordnung, **eine Beitragsordnung** und/oder eine Finanzordnung des Vereins beschließen.
2. Die Turnierordnungen und Spielregeln des Hessischen Schachverbandes, des Deutschen Schachbundes und des Weltschachbundes (FIDE) sind für die Mitglieder verbindlich, sofern keine abweichenden Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Die unter 1. und 2. genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10 Auflösungsbestimmungen**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Schachsports in Arolsen.

**Diese Satzung ist mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung und den dort beschlossenen Änderungen (s. Protokoll der JHV) am 21. Januar 2011 in Kraft getreten. Alle früheren Satzungen einschließlich Änderungen sind hiermit ungültig.**

**Bad Arolsen, den 10.6.2011**

**gez.**

Vorsitzender

Schriftführer